

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Sustainable Engineering and Future Technologies, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Standort:	Konstanz
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge SPOBa und die Spezifische Prüfungsordnung SPO-SET müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflagen

Zu Auflage 1 – Studierbarkeit bei besonderem Profilanpruch ‚international‘–

englischsprachige Ordnungsmittel (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO)

Bei dem Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies handelt es um einen Studiengang, der eindeutig als ‚international‘ zu charakterisieren ist und damit einen besonderen Profilspruch aufweist. So finden sich im Akkreditierungsbericht bei der Behandlung unterschiedlicher Kriterien immer wieder Verweise hinsichtlich der Zielgruppe (vorrangig ausländische Studierende), die besonderen Qualifikationsziele (neben interkulturellen Kompetenzen die Vorbereitung für den internationalen Arbeitsmarkt bzw. die Tätigkeit in deutschen Unternehmen mit globalen Handlungsfeldern) sowie die Unterrichtssprache (überwiegend Englisch): So heißt es unter anderem: „Hinsichtlich des internationalen Aspekts ist der Studiengangs überwiegend in englischer Sprache konzipiert und richtet sich primär an ausländische Studierende“ (Akkreditierungsbericht, S. 12; 14). Auch werden unterschiedliche Maßnahmen beschrieben, die die Hochschule ergreift, um z.B. dem „besonderen Beratungs- und Betreuungsaufwand für die internationalen Studieninteressierten und Studierenden gerecht werden zu können“ (S. 19, s. auch S. 24).

Zudem unterstreicht die Hochschule im Selbstevaluationsbericht als Alleinstellungsmerkmal, dass sich der Studiengang „in besonderer Weise an internationale Studieninteressierte“ richtet (Selbstbericht der Hochschule, S. 14), was sich auch in der Außendarstellung im Internet widerspiegelt: „Students in this international degree program gain the foundational engineering skills as well as specialized knowledge in Energy Science and Technology, Sustainable Mobility, Environmental Engineering, Data Based Engineering or Robotics and Cyberphysical Systems [...]“ (Website des Studiengangs, <https://www.htwg-konstanz.de/en/bachelor/sustainable-engineering-and-future-technologies/our-set-degree-program>, zuletzt besucht 25.04.2024). In den Zulassungsvoraussetzungen wird entsprechend der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 gefordert, nicht deutsch-muttersprachlich Studieninteressierte müssen bei Studienbewerbung den Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend A1 erbringen, bei Studienbeginn müssen sie Kenntnisse auf Niveau A2 vorweisen können (vgl. § 4 Satzung der Hochschule Konstanz über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) (ZuSEToVor)).

Gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO sind besondere Profilmerekmale (hier ‚international‘) in die Begutachtung des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen, so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in § 12 Absatz 1 bis 5 StAkkrVO genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation etc.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist. Dies erfordert gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Für eine solche umfassende Information aller Studierenden über den Studiengang betreffende organisatorische Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten

Ordnungsmittel insbes. der Spezifischen Prüfungsordnung) in der Unterrichtssprache Englisch – und damit in der Sprache, die die gesamte Zielgruppe hinreichend beherrscht – vorliegen. Auch wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber bereits vor Studienbeginn Deutsch auf dem Niveau A1 bzw. A2 bei Aufnahme des Studiums beherrschen müssen, so sind derart basale Sprachkenntnisse aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht ausreichend, um komplexe Sachverhalte, wie sie in hochschulischen Ordnungsmitteln formuliert werden, in der ihnen noch weitgehend fremden Sprache nachvollziehen zu können.

Da mit dem Selbstbericht nur ein englischsprachiges Modulhandbuch sowie eine englischsprachige Fassung der Zulassungsordnung vorgelegt wurden und auch auf der Website der Hochschule darüber hinaus keine englischsprachigen Ordnungsmittel verlinkt sind, sieht der Akkreditierungsrat diesbezügliche eine Auflage vor.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass der Allgemeine Teil der SPO bislang nicht für den hier zur Debatte stehenden Studiengang gilt (s.§ 1 Geltungsbereich). Er geht davon aus, dass die Hochschule diesbezüglich zeitnah eine Änderungssatzung erlässt.

